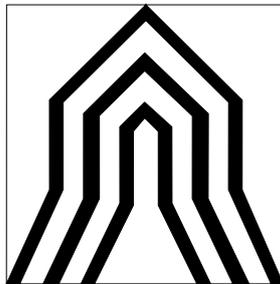


**Stadt
Landshut**

AMT FÜR
STADTENTWICKLUNG
UND STADTPLANUNG



Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), § 1 Planzeichenverordnung - PlanZV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) sowie Art. 81 Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375) erlässt die Stadt Landshut die Satzung:

DECKBLATT NR. 1 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 09-49/1b

**"ZWISCHEN INNERER MÜNCHENER STRASSE
-KELLERSTRASSE - KLÖPFLGRABEN -
AINMILLERWEG - TEILBEREICH OST"**

MIT INTEGRIERTEN GRÜNORDUNGSPLAN
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Für die Aufstellung des Entwurfes

Landshut, den
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Landshut, den
Baureferat

Reisinger
Bauoberrat

Doll
Ltd. Baudirektor

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs.1 BauGB vom Stadtrat am gefasst und ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde als Entwurf vom Stadtrat am gebilligt und hat gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr..... am bekanntgemacht.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 Abs. 2 BayBO am den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und die Stelle, bei welcher der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1 Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

1.1



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblatts Nr.1 zum Bebauungsplan

3.3

g

geschlossene Bauweise

a

abweichende Bauweise:
- EG und 1.OG:
ohne seitlichen Grenzabstand
- 2. - 4. OG:
mit seitlichem Grenzabstand

2 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis § 11 und § 16 BauNVO)

2.1



Sonstiges Sondergebiet

Zweckbestimmung:
EG: großflächiger Einzelhandel
(mit Schwerpunkt Lebensmittel
und Getränke, § 11 Abs. 3 BauNVO)
1.OG: großflächiger Einzelhandel
(mit Schwerpunkt Lebensmittel
und Getränke, § 11 Abs. 3 BauNVO)
und Wohnen,
2.OG bis 4.OG: Wohnen

4

4 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1



öffentlicher Fußweg

4.2



Zu- und Abfahrt Parkflächen
ausschließlich in diesem Bereich
zulässig

4.3



Anlieferung ausschließlich in
diesem Bereich zulässig

2.2 Zahl der Vollgeschosse in römischen Ziffern

II-V

Zahl der Vollgeschosse als
Mindest- und Höchstmaß,
z.B. 2 bis 5



Zahl der Vollgeschosse zwingend,
z.B. 2

2.3 WH

maximale Wandhöhe in m,
gemessen ab Bezugspunkt
(Hinweise durch Planzeichen,
Nr. 6)

2.4 GR

Grundfläche max. in m²

2.5 GF

Geschossfläche max. in m²

2.6



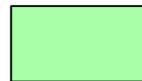
Bereich nur in den Obergeschos-
sen überbaut, im EG nicht bebaut
(siehe E: Hinweise durch
Schemaschnitt)

5

5 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

5.1



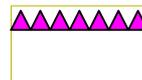
private Grünfläche

6

6 Umgrenzung der Flächen besonderer Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz

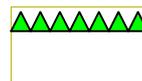
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

6.1



Fassaden mit Schallschutz-
anforderungen gem. Fest-
setzungen durch Text, Nr. 4

6.2



Fassaden mit besonderen Schall-
schutzanforderungen gem. Fest-
setzungen durch Text, Nr. 4

6.3



Bezugspunkt Richtungssektoren

6.4

z.B. SO 1

Emissionsbezugsfläche, z.B. SO 1

6.5



Abgrenzung der Emissions-
bezugsquellen

3 Bauweise, Baulinie, Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)

3.1



Baulinie

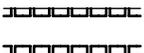
3.2



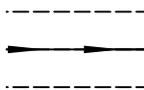
Baugrenze

7 Sonstige Planzeichen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

7.1	FD	Flachdach, extensiv begrünt Dachneigung maximal 3 %
7.2	FD+T	Flachdach, Dachneigung maximal 3 %, extensiv begrünt, mit Ausnahme von Dachterrassen mit einer maximalen Größe von jeweils 15 m ² und den gem. Art. 7 (2) BayBO erforderlichen Kinderspielflächen
7.3		Mit Geh-, Fahrt- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

B: HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

1		bestehende Grundstücksgrenzen
2	1246	Flurstücksnummer
3		bestehendes Gebäude
4		Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier Landschaftsschutzgebiet
5		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 09-49/1b
6		Bezugspunkt OK 398,00 m üNN Innere Münchner Straße
7		Schnittachse (E: Hinweise durch Schemaschnitt)
8		Richtfunkstrecke mit Schutzbereich (beidseits jeweils 50,0 m) (vgl. D: Hinweise durch Text, Nr.3)
9		bestehende Wasserleitung
10		Immissionspunkt gem. Emissionskontingentierung (siehe Festsetzung durch Text, Nr. 4.1), z.B. IP 1

C: FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Soweit im Plan nichts anderes bestimmt, gelten für die Bebauung des gesamten Gebietes die Bestimmungen der BayBO, - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375), und der BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

- 1 Für alle überbaubaren Flächen zusammen wird eine Mindestgeschossfläche von 7.200 m² festgesetzt.
 - 2 Terrassen, Stützmauern, Abgrabungen und Aufschüttungen sind außerhalb der Baufenster unzulässig. Ausgenommen davon sind Stützmauern, Abgrabungen und Aufschüttungen, die für die notwendige Hangsicherung im südlichen Böschungsbereich statisch erforderlich sind.
 - 3 Innerhalb des dargestellten Landschaftsschutzgebietes sind sämtliche Gehölze zu erhalten.
 - 4 Schallschutz
- 4.1 Emissionskontingente:

Grundsätzlich unzulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) deren Geräusche, in ihrer Wirkung auf maßgebliche Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA-Lärm, die in der nachfolgenden Auflistung angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 tags (6.00 h bis 22.00 h) und/oder nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten.

SO _{EH+Wo} : Zulässige Emissionskontingente L _{EK} [dB(A) je m ²]								
Richtung:	MI West Sektor A		MI Nordwest Sektor B		MI Nordost Sektor C		MI Ost Sektor D	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Teilfläche:								
SO1	61	46	65	50	60	45	60	45
SO2	59	44	60	45	61	46	56	41

Bezugspunkt Richtungssektoren: x: 4510860,8; y: 5376818,5 (Gauß-Krüger-Koordinaten)

Die Richtungssektoren (siehe Festsetzung durch Planzeichen, Nr. 6.3) und die Teilflächen SO 1 bzw. SO 2 (siehe Festsetzung durch Planzeichen, Nrn. 6.4 und 6.5) sind in der Planzeichnung dargestellt.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 (ausschließlich geometrische Ausbreitungsdämpfung). Ein Emissionskontingent im Sinne der DIN 45691:2006-12 besitzt dabei lediglich die im BP als „Emissionsbezugsfläche“ dargestellte Fläche.

Für das Bauvorhaben ist im Rahmen der Antragstellung, im Einzelbaugenehmigungsverfahren oder bei Nutzungsänderungen ein Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente auf der Grundlage der DIN 45691:2006-12 zu führen und der Stadt Landshut zur Prüfung vorzulegen.

4.2 Sonstige Festsetzungen:

Für Immissionsorte innerhalb des Umgriffs des Bebauungsplans sind die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für ein Mischgebiet von tagsüber 54 dB(A) und nachts 39 dB(A) einzuhalten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Für das Bauvorhaben ist im Rahmen der Antragsstellung, im Einzelbaugenehmigungsverfahren oder bei Nutzungsänderungen ein Nachweis über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte zu führen und der Stadt Landshut zur Prüfung vorzulegen.

4.2.1 Einzelhandel und Wohnnutzung:

- a Alle im Sinne der DIN 4109 schutzbedürftigen Aufenthaltsräume, welche durch Außenwandöffnungen in den Fassaden, für die Schallschutzanforderungen gem. Festsetzungen durch Planzeichen, Nrn. 6.1 und 6.2 dargestellt sind, belüftet werden müssen, sind zur Sicherstellung ausreichend niedriger Innenpegel mit ausreichend schallgedämmten automatischen Belüftungsführungen/-systemen/-anlagen auszustatten. Diese dürfen das Schalldämm-Maß der Fassade nicht verschlechtern, müssen bei vollständig geschlossenen Fenstern eine Raumbelüftung mit ausreichender Luftwechselzahl ermöglichen und dürfen in Betrieb in einem Meter Abstand einen Eigengeräuschpegel LA_{Feq} von 20 dB(A) nicht überschreiten. Die Frischluftansaugung ist an der straßenabgewandten Fassade zu realisieren.
- b Die Luftschalldämmungen der Umfassungsbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen den diesbezüglich allgemein anerkannten Regeln der Technik genügen. In jedem Fall sind die Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß den Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109 zu erfüllen.
- c In den Fassaden, für die Schallschutzanforderungen gem. Festsetzungen durch Planzeichen, Nr. 6.2 dargestellt sind, dürfen keine offenbaren Fenster/Fenstertüren oder ähnliche Einrichtungen von im Sinne der DIN 4109 schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen zu liegen kommen. Die Be- und Entlüftung ausschließlich festverglaster Räume, hat durch ausreichend schallgedämmten Belüftungssysteme zu erfolgen.

4.2.2 Einzelhandel:

- a Die Nettoverkaufsfläche gemäß Parkplatzlärmstudie darf 2.050 m² nicht überschreiten.
- b Anlieferungen und Abholungen sowie Be- und Entladetätigkeiten sind lediglich werktags im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig. Der Anlieferbereich ist während Be- und Entladungen geschlossen zu halten. Die Be- und Entladungen der Waren in der Anlieferzone sind mit einem Elektro-Kleinstapler durchzuführen. Das Tor des Anlieferungsbereichs hat ein bewertetes Schalldämmmaß von mindestens 20 dB aufzuweisen.
- c Einkaufswagensammelboxen sind ausschließlich im Inneren des Gebäudes zu platzieren.

4.2.3 Wohnnutzung:

Alle schutzbedürftigen Außenwohnbereiche sind grundsätzlich an denjenigen Fassaden zu platzieren, an denen im Plan keine Schallschutzanforderungen gem. Festsetzungen durch Planzeichen, Nrn. 6.1 und 6.2 dargestellt sind. Nur auf den Dachflächen der zwingend zweigeschossig festgesetzten überbaubaren Flächen können schutzbedürftige Außenwohnbereiche auch an anderen Stellen ausnahmsweise zugelassen werden, soweit im Rahmen des Bauantrages die immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.

4.2.4 Parkdeck:

- a Eine Nutzung des Parkdecks für den Einzelhandel ist ausschließlich werktags im Zeitraum von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr zulässig. Zu allen anderen Zeiten ist die Nutzung nur für die Wohnbebauung zulässig. Dies ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, die im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen sind.
- b Die Parkflächen für die Einzelhandelsnutzung und die Parkflächen für die Wohnnutzung sind baulich voneinander zu trennen. Die Parkflächen für die Wohnnutzung dürfen vom Parkverkehr des Einzelhandels nicht befahren werden. Im Rahmen des Bauantrages ist dies durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.
- c Die Auffahrt zum Parkdeck ist vollständig einzuhausen und im Innenbereich schallabsorbierend auszuführen. Das Material ist so zu wählen bzw. so zu dimensionieren, dass die Schallemissionen der Tiefgaragenrampe dauerhaft um mindestens 2 dB(A) reduziert werden.

- 5 Es ist nur ein Einzelhandelsvorhaben mit einer max. Verkaufsfläche von 2.400 m² zulässig. Der Anteil der Verkaufsfläche für nicht nahversorgungsrelevantes Sortiment darf max. 23% der realisierten Verkaufsfläche betragen, dabei darf die diesbezügliche Verkaufsfläche 550 m² nicht überschreiten.

6 Stellplätze

Abweichend von Punkt 3.3 der Anlage 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Landshut wird festgesetzt, dass pro 22,50 m² Verkaufsnutzfläche ein Stellplatz nachzuweisen ist. Alle übrigen Richtwerte der Anlage 1 dieser Stellplatzsatzung behalten ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für die Zahl der gem. Punkt 3.3 der Anlage 1 notwendigen Fahrradstellplätze.

Die notwendigen Stellplätze sind einzuhausen und innerhalb der bebaubaren Flächen nachzuweisen.

- 7 Niederschlagswasser ist in die Kanalisation einzuleiten.

8 Erhalt von Gehölzen

Sollten als zu erhalten festgesetzte Gehölze durch Schadorganismen, Witterungseinflüsse oder aus sonstigen Gründen verloren gehen, so ist der im Grünordnungsplan festgelegte Zustand durch Ersatzpflanzungen wieder herzustellen; dabei sind Einzelbäume in der gleichen Baumart in der Qualität 4x verpflanzt, Stammumfang mind. 20-25 cm an derselben Stelle nachzupflanzen; Hecken, Sträucher und sonstige Gehölzgruppen sind durch die Nachpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen im selben Umfang an der selben Stelle zu ersetzen.

- 9 Im 5. Geschoss dürfen notwendige technische Dachaufbauten mit einer maximal zulässigen Gesamtgrundfläche von 20 m² die maximale Wandhöhe um 1,0 m überschreiten. Im 2. bis 3. Geschoss dürfen technische Dachaufbauten zur Belichtung und Be- und Entlüftung die maximale Wandhöhe um 1,0 m überschreiten. Alle Dachaufbauten müssen mindestens 2,0 m von der Baulinie in Richtung Süden zurückgesetzt werden.

10 Luftschadstoffe

Die Fahrzeugabgase des Parkdecks sind mittels mechanischer Lüftungsanlage entsprechend dem Stand der Technik zu erfassen und über Dach des 5. Geschosses in die freie Luftströmung abzuführen, es sein denn, es wird im Rahmen der Baugenehmigung durch einen qualifizierten Fachgutachter nachgewiesen, dass die Fahrzeugabgase auch anderweitig unschädlich für die festgesetzte und für die in der Umgebung zulässige Nutzung abgeführt werden können. Die mechanischen Lüftungsanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben und dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten lediglich schalltechnisch irrelevante Pegelbeiträge verursachen.

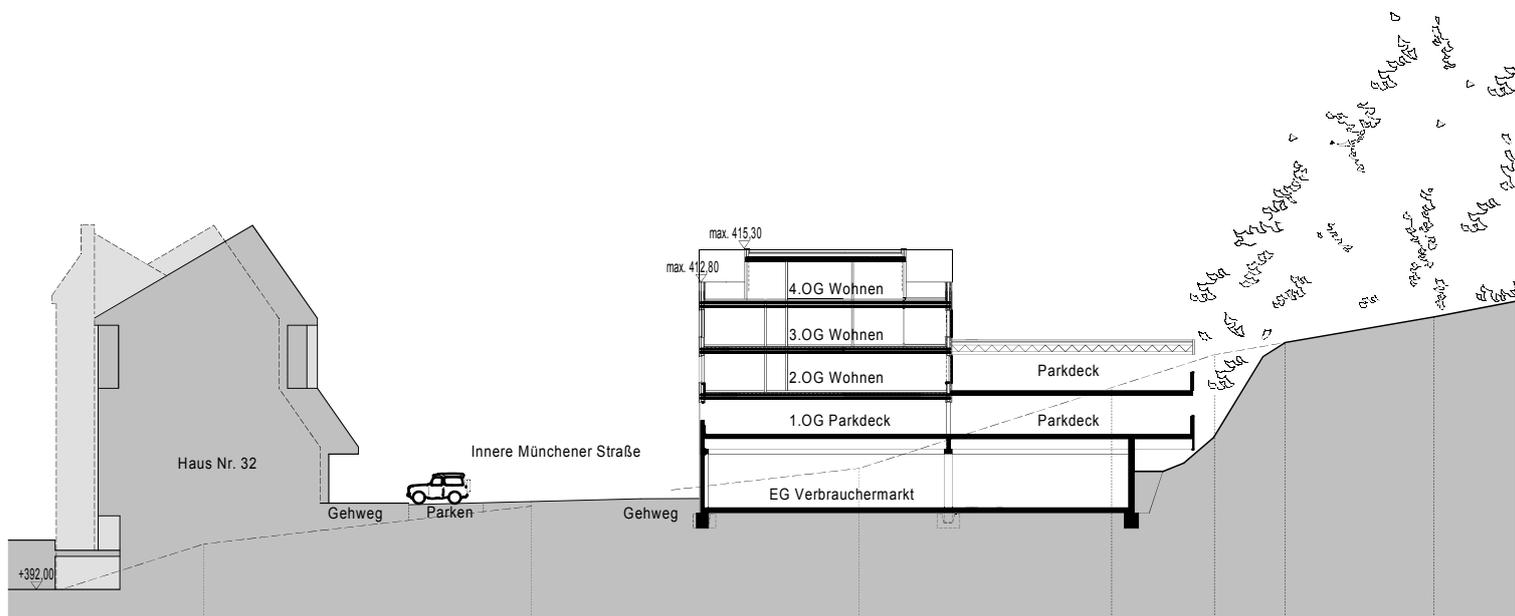
11 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind ausschließlich fassadengebunden mit einer Größe von max. 10 m² pro Werbeanlage und insgesamt max. 30 m² zulässig. Die Beleuchtung der Werbeanlagen ist in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr unzulässig.

D: HINWEISE DURCH TEXT

- 1 **Energie**
Zur Förderung der Energieeinsparung wird insbesondere auf die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen. Entsprechend müssen bei Neubauten die Nachweise zum Energieverbrauch vorliegen und Erneuerbare Energien für die Wärmeversorgung im gesetzlich geforderten Umfang genutzt werden. Das Energiekonzept der Stadt Landshut vom 27.07.2007 ist zu beachten.
- 2 **Leitungstrassen**
Im Planungsgebiet befinden sich Leitungstrassen der Stadtwerke Landshut, der Deutschen Telekom und von Kabel Deutschland. Die Anlagen sind bei Baumaßnahmen zu sichern und zu schützen. Sie dürfen nicht überbaut und die vorhandene Überdeckung nicht verringert werden. Sollten Umverlegungen notwendig werden, ist dies von Seiten des jeweiligen Grundstückseigentümers rechtzeitig mit den betroffenen Leitungsträgern zu koordinieren.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.
- 3 **Richtfunk**
Im Planungsgebiet befindet sich die Schutzzone einer Richtfunkstrecke der Bayernwerk AG. Bei Einsatz von Hebewerkzeugen (Turmdrehkran, Autokran o. ä.) oder Anpflanzungen ist in jedem Fall mit der Fachabteilung, 110-kV-Freileitung/ Kabel Bau/Dokumentation, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, Tel.: 0951 82 4337, bag-fub-hs@bayernwerk.de <mailto: bag-fub-hs@bayernwerk.de>, der Bayernwerk AG eine Abstimmung vorzunehmen.
- 4 **Baudenkmäler**
Direkt östlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich folgendes Einzeldenkmal: - D-2-61-000-241: dreigeschossiger Wohn- und Verwaltungsbau mit Satteldach aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts mit zweigeschossigem Werkraum, ebenfalls aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts.
Für jede Art von Veränderungen an den sich im angrenzenden Umfeld befindenden Denkmälern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4-6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler oder Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.
- 5 **Baugrund**
Es wird empfohlen, im Zuge einer Neubebauung eine Baugrunduntersuchung durchzuführen.
- 6 **Altlasten**
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist in Abstimmung mit dem Fachbereich Umweltschutz der Stadt Landshut durch einen Fachgutachter eine orientierende Altlastenerkundung durchzuführen. Gegebenfalls notwendige Sanierungsmaßnahmen sind vor der Neubebauung umzusetzen.
- 7 **Immissionsschutz**
Die exakte Darstellung der Emissionsbezugsflächen ist der Anlage 2 des schalltechnischen Berichts Nr. S1608054 rev 3 vom 31.07.2017 des Sachverständigenbüro GeoPlan zu entnehmen.
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die immissionsseitige Verträglichkeit des Vorhabens bezüglich der vorgesehenen Nutzungen untereinander sowie mit der Bestandssituation anhand der in den Festsetzungen durch Text, Nrn. 4 und 11 niedergelegten Regelungen zu prüfen und nachzuweisen.
Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit von Verflüssigern, Wärmepumpen, von Be- und Entlüftungsanlagen sowie der Oberlichte, der Decken, der Seitenwände und -brüstungen und der seitlichen Öffnungen des Parkdecks mit der Planung und mit der Bestandsbebauung ist im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen.
- 8 **Erdwärme / Heizölverbrauchsanlagen**
Bezüglich der thermischen Nutzung von Erdwärme bzw. des Betriebs von Heizölverbraucheranlagen wird auf die Anzeigepflicht gem. § 49 WHG i.V.m Art. 30 BayWG und die ggf. notwendige Anzeige- und Prüfpflicht gemäß Anlagenverordnung hingewiesen.
- 9 **Baumstandorte und Baumschutz**
Standorte für ggf. nachzupflanzende Bäume sind so auszubilden, dass für einen Baum mind. 8 m² Vegetationsfläche gesichert sind. Der Wurzelraum ist 80 cm hoch mit Oberboden zu verhüllen. Vorher ist der Untergrund zu lockern, so dass Wasser versichern kann. Eine eventuell später notwendig werdende Entfernung der durch Text als zu erhalten festgesetzten Bäume ist nur nach Maßgabe der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Landshut (Baumschutzverordnung) vom 01.08.1987 (bekannt gemacht in der Nr. 17 des Amtsblattes der Stadt Landshut vom 27.07.1987) möglich.
- 10 **Verwertung und Entsorgung von Bodenmaterial, Oberbodensicherung**
Bei allen Baumaßnahmen ist angefallener Oberboden soweit möglich für die Erstellung von Grünflächen oder für landwirtschaftliche Kulturzwecke wieder zu verwenden. Er ist so zu schützen und zu pflegen, dass er jederzeit wiederverwendungsfähig ist. Oberbodenlagerungen müssen in Mieten mit einer Basisbreite von max. 3 m, einer Kronenbreite von 1 m und einer Höhe von max. 1,5 m angelegt werden. Flächenlagerungen dürfen nicht höher als 1 m sein. Oberbodenlager sind oberflächlich mit einer Decksaat zu versehen.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauten durch Bodenmaterial mit hohem organischem Anteil (Oberboden, anmoorige und torfhaltige Böden) unzulässig ist. Beim Anfall größerer Mengen sind mögliche, rechtlich und fachlich zulässige Verwertungs- und Entsorgungswege (Materialmanagement) frühzeitig bei der Planung und im Rahmen von Aushubarbeiten zu berücksichtigen.

E: HINWEISE DURCH SCHEMASCHNITT



390,00 m ü.NN

395,00 m ü.NN

397,50 m ü.NN

400,00 m ü.NN

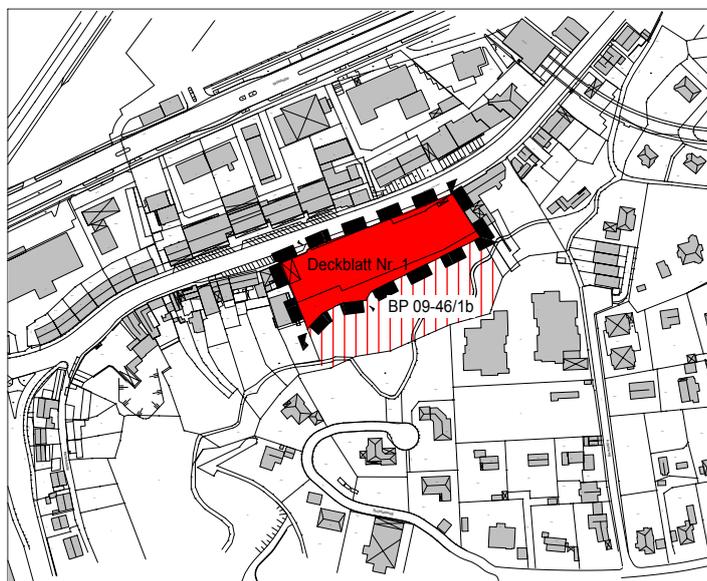
402,50 m ü.NN

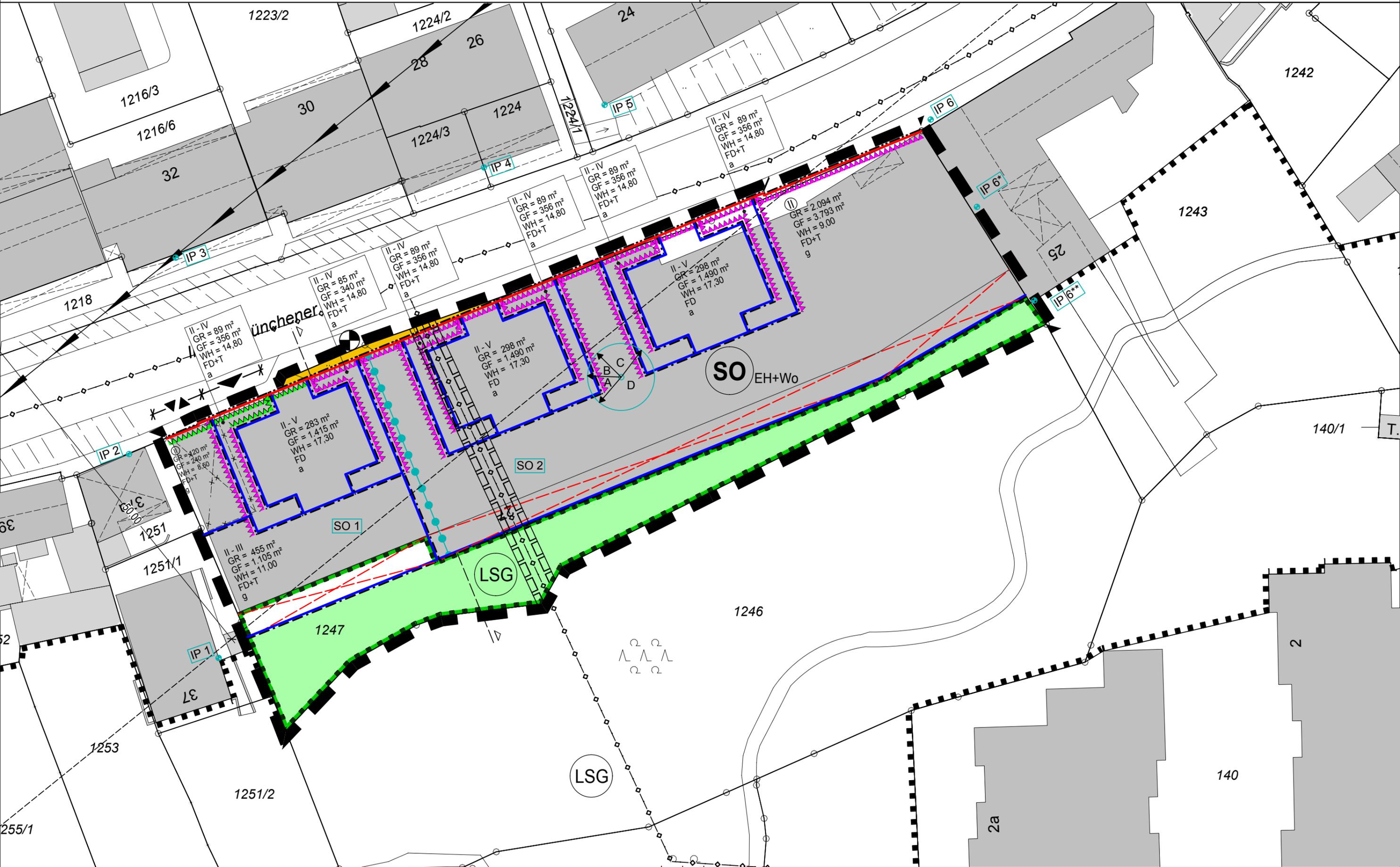
405,00 m ü.NN

407,50 m ü.NN

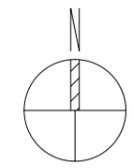
410,00 m ü.NN

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5 000





Maßstab 1 : 500
 Plan zur genauen Maßentnahme nicht geeignet!
 Längenmaße und Höhenangaben in Metern!
 Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung i.d.F
 der Bekanntmachung vom 20.05.1990 (BGBl. I S.132)



Landshut, den 28.09.2016
 Amt für Stadtentwicklung und
 Stadtplanung

geändert am: 27.01.2017
 redaktionell geändert am: 18.08.2017

Stand der Planunterlage: 08 - 2017